

**Bekanntmachung der Gemeinde Mölschow
über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 5
für das „Wohngebiet südwestlich der Dorfstraße“ im Ortsteil Zecherin**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Gemeinde	Mölschow
Ortsteil	Zecherin
Gemarkung	Zecherin
Flur	1
Flurstücke	79/5, 79/6, 64/10 teilweise und 43/3 teilweise

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Zecherin südwestlich der Dorfstraße und bindet unmittelbar südlich an die Bebauungsplangebiete Nr. 1 „Wolgaster Weg“ und Nr. 3 „Wolgaster Weg - Peeneblick“ an.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.) wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mölschow vom 26.05.2010 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 für das „Wohngebiet südwestlich der Dorfstraße“ im Ortsteil Zecherin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 für das „Wohngebiet südwestlich der Dorfstraße“ im Ortsteil Zecherin wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 für das „Wohngebiet südwestlich der Dorfstraße“ im Ortsteil Zecherin tritt mit Ablauf des **02.06.2010** in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 für das „Wohngebiet südwestlich der Dorfstraße“ im Ortsteil Zecherin und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung dazu ab diesem Tag im Amt Usedom-Nord in 17454 Ostseebad Zinnowitz, Möwenstraße 01 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese

Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

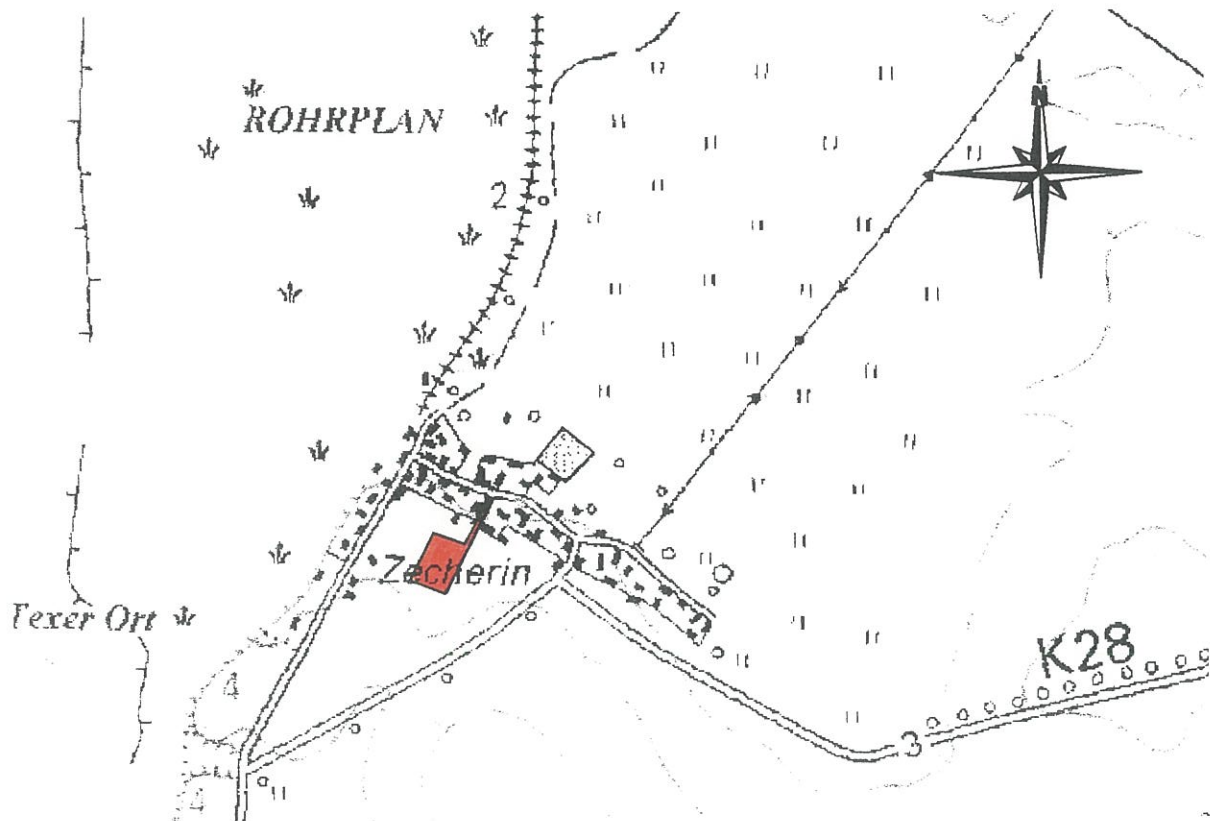
Mölschow, den 01.06.2010



R. Meyer
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10.000



Die Bekanntmachung erfolgte am 01.06.2010 im Internet unter der Website
„www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 01.06.2010

